

der Uhrmacher als Einzelperson nicht in der Lage ist, die Weltordnung zu ändern, so muß er sich eben den bestehenden Verhältnissen einfügen und möglichst genau über die gesetzlichen Vorschriften, die für ihn in Betracht kommen, unterrichten, wenn er sich nicht peinlichen und kostspieligen Verwicklungen ausgesetzt sehen will.

Wer goldene oder Platinuhren aus Privathand ankauft, muß ganz besonders vorsichtig sein, da die Folgen bei Nichtabgabe der Quittung oder Nichtabgabe der Steuer in strafrechtlicher, steuerlicher und zivilprozessualer Beziehung recht einschneidende werden können. Vergewissert sich der Uhrmacher nicht beim Empfang der Quittung über die ordnungsmäßige Entrichtung der Luxussteuer bzw. erhält er keine Quittungen, und macht er dem Finanzamt darüber nicht innerhalb eines Monats unter gleichzeitiger Entrichtung der Steuer Mitteilung, so macht er sich einer Steuerzuwiderhandlung gemäß § 359 Reichsabgabenordnung schuldig. Es heißt hier: „Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit den in den einzel-

nen Gesetzen hierfür angedrohten Strafen bestraft.“ Der Uhrmacher kann, falls er die ihm obliegenden Verpflichtungen bei dem Ankauf von Luxussteuerpflichtiger Gegenstände aus Privathand nicht erfüllt, mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bzw. mit Gefängnis bestraft werden. In einem uns bekannt gewordenen Einzelfalle wurde der Uhrmacher bei einem Steuerbetrage von 58 000 Mark in eine Strafe von 20 000 Mark genommen; diese Strafe muß also noch als außerordentlich glimpflich bezeichnet werden. Der Uhrmacher kann auch in einem Rechtsstreite mit dem Verkäufer gegenüber dem Anspruch auf Entrichtung des Entgelts den Einwand der Tilgung nur dann geltend machen, wenn er nachweist, daß die Steuer für die Lieferung entrichtet worden ist bzw. die Lieferung steuerfrei war.

Da erfahrungsgemäß selten der Verkauf von goldenen und Platinuhren durch Privatpersonen erfolgt, wenn der Uhrmacher auf die Entrichtung der Luxussteuer durch den Privatverkäufer dringt, ist es vielleicht empfehlenswert, daß der Uhrmacher selbst die Steuer entrichtet und einen entsprechenden Vermerk in der Quittung macht.

Die elektrischen Zeitdienstanlagen im Reichsbahn-Direktionsbezirk Berlin

Von J. Wiligut, Oberingenieur der Siemens & Halske A.-G.

(Fortsetzung zu Seite 277)

II. Das System

Der Gesamtanlage ist das sogenannte sympathische System zugrunde gelegt, bei dem die Nebenuhren durch Stromstöße wechselnder Richtung von den Zentralen aus fortgeschaltet werden, so daß alle an die Uhrenlinien angeschalte-

und ein einfaches Zeigerwerk. Hauptsächlich und besonders im Freien wird das Nebenuhrwerk nach den Abbildungen 2 und 3 verwendet, bei dem die Zeiger aus Aluminium hergestellt und ausgeglichen sind, damit die durch das Gewicht der Zeiger verursachte Reibung der Achse in der Lagerung und

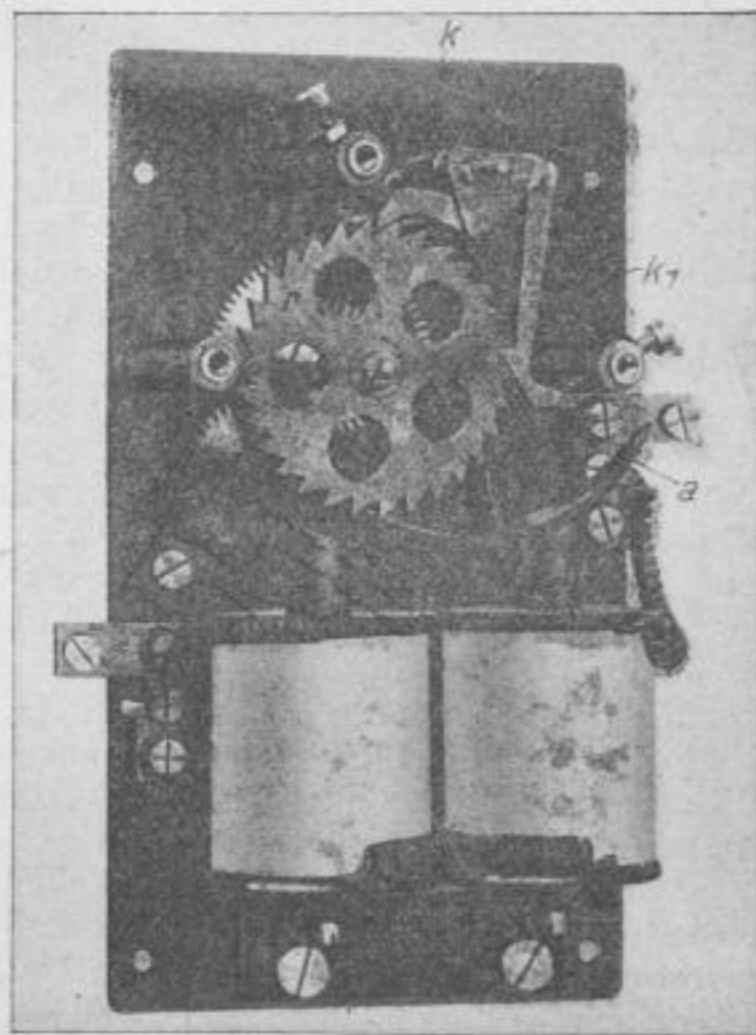


Abb. 2. Nebenuhrwerk mit Pendelanker (der permanente Magnet ist abgenommen)

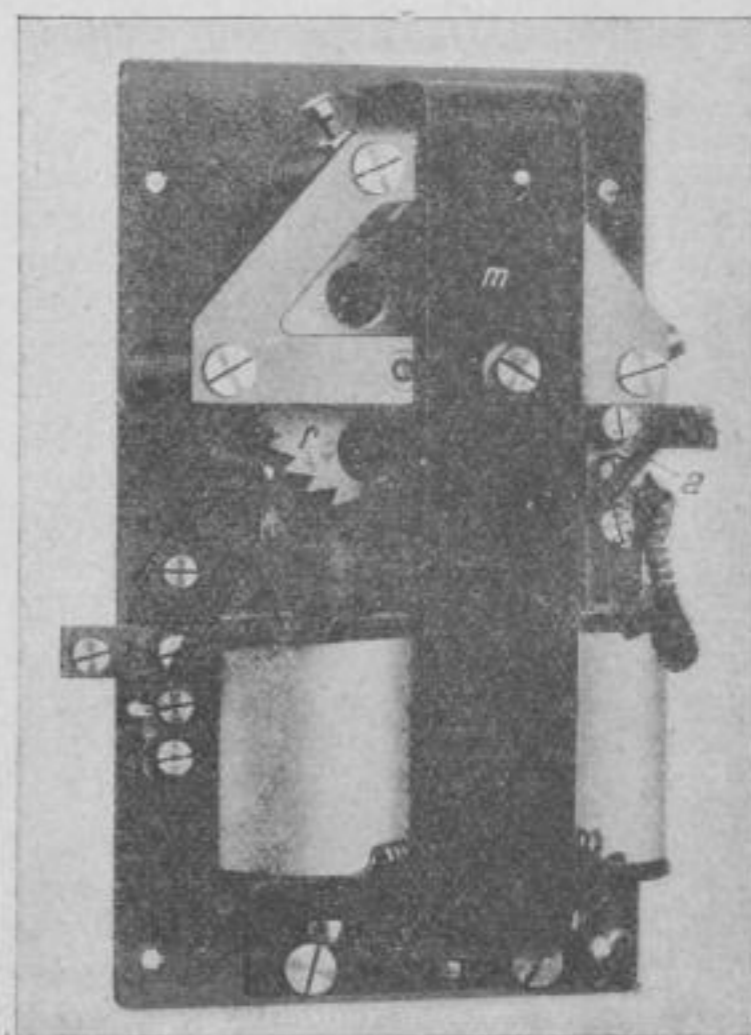


Abb. 3. Nebenuhrwerk mit Pendelanker

ten Nebenuhren in der Zeitangabe untereinander und mit den Betriebsuhren unbedingt genau übereinstimmen.

Für die Nebenuhren ist die halbminutliche Fortschaltung gewählt worden, um eine Zeitangabe zu haben, wie sie besonders bei der in Aussicht genommenen „Elektrisierung“ des Bahnbetriebes erforderlich werden wird.

Die Nebenuhren haben bei diesem System kein selbsttätiges Uhrwerk, sondern nur ein polarisiertes Magnetsystem

die Reibung im Zeigerwerke leichter überwunden werden kann. Gerade bei Bahnhofsanlagen läßt sich aber die Reibung wegen der unvermeidlichen Verschmutzung und Oxidation nicht dauernd so gering halten. Infolgedessen haben die Werke, wie die Bilder zeigen, Pendelanker, deren Kraftleistung außerordentlich groß ist. Die Elektromagnetkerne dieses Uhrensystms sind mit entgegengesetzten Wicklungen versehen, so daß bei Stromdurchgang der Magnetismus in